

## Ich habe ein positives Coronavirus-SARS-CoV-2 Testergebnis – Was tun?

(Verpflichtungen nach der [Absonderungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz](#))

Mit der Ersten Landesverordnung zur Änderung der Dreiunddreißigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 29. April 2022 und der Absonderungsverordnung vom 29. April 2022 gilt für Positive ab dem 1. Mai 2022:

### 1. Sie haben einen Selbsttest/Schnelltest bei sich durchgeführt und das Ergebnis ist positiv

- Vermeiden Sie Kontakte, halten Sie Abstand und begeben Sie sich nach Hause.
- Organisieren Sie schnellstmöglich einen PoC-Antigen-Test (Antigenschnelltest in einem anerkannten Testzentrum)  
Testmöglichkeiten <https://covid-19-support.lsjv.rlp.de/hilfe/covid-19-test-dashboard/>

### 2. Sie haben ein positives Testergebnis aus einem PoC-Antigen-Test oder einem PCR-Test

- Begeben Sie sich sofort in **Absonderung**. Das Gesundheitsamt erhält automatisch eine Meldung vom Labor über das positive Testergebnis.
- Informieren Sie Ihre engen **Kontaktpersonen** <sup>1</sup>.

#### Maßgeblicher Zeitraum des Kontaktes

Zwei Tage vor Symptombeginn oder falls keine Symptome vorliegen, zwei Tage vor Durchführung des POC/PCR-Tests.

- Sie erhalten keine weiteren Bescheinigungen vom Gesundheitsamt! Die positiven Befunde können beim Arbeitgeber oder der Schule zum Nachweis der Infektion vorgelegt werden.

### 3. Ende der Absonderung

- Die Absonderung endet frühestens am sechsten Tag nach Vornahme des Tests und spätestens am Tag 11 nach dem positiven Test.
- Der Tag des Abstriches wird mitgerechnet (egal ob PoC- oder PCR-Test), das heißt, der **Tag des Abstriches = Tag 1**.
- Für eine Beendigung der Absonderung zwischen dem fünften und dem zehnten Tag ist immer erforderlich, dass in den letzten 48 Stunden vor beabsichtigtem Ende der Absonderung keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlagen.
- Spätestens – und selbst dann, wenn in den 48 Stunden zuvor noch typische Symptome vorlagen – endet die Absonderung nach Ablauf von zehn Tagen, da vermutet werden kann, dass die Infektiosität der positiv getesteten Personen zu diesem Zeitpunkt erheblich reduziert sein wird. **Spätestens endet die Absonderung also am elften Tag nach Vornahme des Tests.**

---

#### <sup>1</sup> Definition enge Kontaktperson

- Abstand unter 1,5 m und/oder
- Kontakt länger als 10 min und/oder
- Kontakt ohne Maske ab 5 Minuten
- Länger als 20 min zusammen im gleichen Raum

- Nur wenn Sie in einer medizinischen Einrichtung oder Gemeinschaftseinrichtung arbeiten und Ihrer Tätigkeit nach einer Coronainfektion wieder nachgehen wollen, ist für **die Wiederaufnahme der Beschäftigung** stets das Vorliegen eines durch geschultes Personal in einer Testeinrichtung **durchgeführten PoC-Antigentests** mit negativem Ergebnis oder ein **PCR-Test mit einem ct-Wert größer 30** erforderlich.

Dies gilt für folgende Einrichtungen:

- Krankenhäuser,
- Einrichtungen für ambulantes Operieren,
- Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt,
- Dialyseeinrichtungen,
- Tageskliniken,
- Entbindungsreinrichtungen,
- Behandlungs- der Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in den Nummern 1 bis 6 genannten Einrichtungen vergleichbar sind,
- Arztpraxen, Zahnarztpraxen,
- Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe,
- Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden,

#### 4. **Darf eine positiv getestete Person arbeiten? Was ist Arbeitsquarantäne?**

Unter Arbeitsquarantäne versteht man, dass positiv getestete Beschäftigte, die keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen und sich in Absonderung befinden, mit ihrem Arbeitgeber vereinbaren können, unter Beachtung von Schutzmaßnahmen persönlich zur Ausübung ihrer Tätigkeit am Arbeitsplatz zu erscheinen. Diese Ausnahme von der Absonderungspflicht setzt eine Einigung zwischen dem oder der Beschäftigten und dem Arbeitgeber voraus.

Für den erforderlichen Schutz der übrigen Belegschaft müssen die in der Vereinbarung zu treffenden Schutzmaßnahmen für Beschäftigte in Arbeitsquarantäne das durchgängige Tragen einer FFP2-Maske vorsehen. Weiter ist vorzusehen, dass Kontakte zu anderen Personen seitens der positiven Person in Arbeitsquarantäne auf ein Minimum zu reduzieren sind.

Positiv getestete Personen in Arbeitsquarantäne müssen bei jedem Kontakt zu anderen Personen diese auf den positiven Test hinweisen. Mehrere positiv getestete Personen dürfen im Rahmen der Arbeitsquarantäne uneingeschränkt gemeinsam arbeiten.

Die Arbeitsquarantäne gilt ausschließlich für den Zweck der Arbeitsaufnahme, weshalb die Beschäftigten verpflichtet sind, sich auf direktem Weg von ihrem Absonderungsort zur Arbeitsstätte und nach der Arbeitsaufnahme unverzüglich an ihren Absonderungsort zurückzubgeben. Für die Arbeitswege dürfen der ÖPNV und der Personenfernverkehr nicht benutzt werden.

Diese Regelungen gelten ausdrücklich auch für Arbeitgeber und Personen, die einer selbständigen Tätigkeit nachgehen.

#### 5. **Bescheinigungen**

Wichtiger Hinweis: Wenn Sie eine Genesenen-Bescheinigung benötigen, dann müssen Sie zwingend einen PCR-Test nachweisen, ein positiver PoC-Test (Antigenschnelltest in einem anerkannten Testzentrum) reicht nicht aus. Die Genesenen-Bescheinigung kann Ihnen in der Apotheke nach Vorlage des positiven PCR-Test-Ergebnisses ausgestellt werden.

Sie erhalten vom Gesundheitsamt **keine** Bescheinigungen mehr.

Bitte sehen Sie von telefonischen Nachfragen beim Gesundheitsamt ab. Sollten Sie noch Fragen zum weiteren Vorgehen haben, wenden Sie sich bitte per Mail an [virushotline@rheinhunsrueck.de](mailto:virushotline@rheinhunsrueck.de). Gerne können Sie Ihre Rufnummer angeben, damit wir ggf. zurückrufen können.